

Was ist der Mindestbeitrag?

Die VBG erhebt einen Mindestbeitrag, wenn die individuelle Beitragsberechnung einen Betrag ergibt, der niedriger als der Mindestbeitrag ist (§ 161 SGB VII i.V.m. § 24 Abs. 7 der Satzung der VBG). Für zahlreiche Kleinunternehmen gilt der **Mindestbeitrag**. Die Vertreterversammlung der VBG hat den Mindestbeitrag 2019 auf 48 Euro festgelegt.

Der Mindestbeitrag ist auch dann vollständig zu erheben, wenn die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft nur für einen (geringen) Teil des Jahres bestanden hat.

Der Zweck des Mindestbeitrages ist insbesondere darin zu sehen, dass von einer bestimmten unteren Grenze an der auf die übliche Weise berechnete Beitrag das Versicherungsrisiko und die Aufwendungen nicht mehr decken würde.

Im Falle eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit trägt die VBG die Kosten der Heilbehandlung, beginnend mit der ärztlichen Erstversorgung bis zur Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit sowie Geldleistungen. Die Entschädigungsleistungen (Verletztengeld, Rentenzahlungen) werden immer uneingeschränkt und in vollem Umfang, unabhängig von der Einkommenshöhe und /oder nur teilweisen Beschäftigung im laufenden Jahr, in der gesetzlich vorgesehen Höhe erbracht.

Auch Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Mindestbeitrag zahlen, können das VBG-Leistungspaket in vollem Umfang in Anspruch nehmen, z.B. das kostenlose Seminarangebot, Beratungen vor Ort, Informationsmaterialien und das Servicetelefon.

Stand 31.03.2020